

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die letzte aktenmäßige Verketzerungsgeschichte unter der Regierung des Herrn Fürstbischoffes von Speier August Grafen von Limburg-Stirum

Brunner, Philipp Joseph

Germanien [i.e. Linz], 1802

Beilage III.

[urn:nbn:de:bsz:31-310658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-310658)

Beilage III.

Responsum Facultatis Juridicæ Dilinganzæ in causa
D. Adami Gärtler.

§. 1.

Zutrauen Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Speyer auf die theologische und juridische Facultäten in Dillingen in der Gärtlerischen Angelegenheit pto. hæresis.

Se. Hochfürstl. Gnaden der Hochwürdigste Herr Bischoff von Speyer geruheten auf die hiesige Jurist- und Theologische Facultäten das ihnen sehr schmeichelhafte Zutrauen zur gemeinschaftlichen Verathung der — bey einem hohen Vikariat zu Bruchsal verhandelten Angelegenheit gegen den Hrn. Kanonikus u. Prediger Gärtler pto. hæresis. zu setzen, und überschiedten in dieser Absicht an selbige eine Speciem facti, nebst den zugehörigen Beilagen, und angehängten Fragen, über welche Höchst dieselbe gutachtliche Erläuterung verlangen.

§. 2.

Die theologische Fann sich mit der juridischen Facultät nicht vereinigen, beyde verfassen ein besonderes Gutachten.

Wey dem über diesen Gegenstand veranlaßten gemeinsamen Zusammentritte zeigte sich, daß die theologische Facultät weder unter sich, noch mit der juridischen Facultät in den Meinungen über diese

diese Sache übereinstimmend werden
könnte.

Das Resultat der gepflogenen ge-
meinschaftlichen Beredung gieng also
dahin, daß eine jede Fakultät beson-
ders ihr Gutachten verfassen, und
solches Sr. Hochfürstl. Gnaden vor-
legen sollte.

S. 3.

Veranlassung, aus
welcher ein Gutachten
begehrt wird.

Da wir nun aus den
überschickten Acten ent-
nommen haben, daß in
dem Gemüthe Sr. Hochfürstlichen
Gnaden auf der einen Seite der ruhms-
würdigste Eifer, die Religion in Dero
Diocces rein und aufrecht zu erhal-
ten, auf der andern Seite aber die
Gerechtigkeitsliebe, nach welcher höchst
Dieselbe Niemand im geringsten zu
Wehe geschehen lassen wollen, sich
einander die Waagschale hielten, *)
und

- *) Die einzig wahre Triebfeder des nachgesuchten
Gutachtens habe ich in der Einleitung aufgedeckt.
Die unversöhnliche Abneigung des nun in Gott ru-
henden Hr. Fürstbischoffes gegen Hr. Gärtler und
Drummer ist im Bisthum Speier notorisch. Man
erinnere sich nur in Betreffe des erstern, an die bes-
ruchtigte Thalargeschichte in Schölzers Brief-
wechsel. (Ein Seitenstück zu dieser tragikomischen
Geschichte kömmt in der Römischen Religions-
Kasse, 2. B. S. 152 2c. vor.) Wenn es Sr. Hoch-
fürstliche Gnaden P. M. nur darum zu thun war,
eine

und sich eben deswegen nach einer gewissenhaften Gutachtung dieser Sache sehnten, so haben wir es uns nach Möglichkeit angelegen seyn lassen, diesen Gegenstand in seinem ganzen Umfange, so wohl nach seinen faktischen Umständen, als nach den hierauf anzuwendenden Grundsätzen in Erwägung zu ziehen.

S. 3.

Faktum, Hr. Canonicus Gärtler will wegen eines Briefes und Abläugnung der Gottheit Jesu Christi suspekt gemacht werden.

Wir legen hier das uns überschiede den Akten vollkommen entsprechende Faktum zum Grund, und bemerken aus demselben in der Hauptsache so viel, daß auf den Hr. Canonicus und Prediger Gärtler aus der Ursache der Verdacht glaubenswidriger und kezerischer Gesinnungen geworfen werden wollen, weil er in einem Brief an den wegen Abweichung von der katholischen Glaubenslehre,

einer Seite in höchst Ihrer Dignität die Religion rein zu erhalten, und anderer Seite Niemanden Wehe geschehen zu lassen, warum konnten sie sich denn nicht beruhigen, als das Hochwürdige Vikariat zu Bruchsal per majora entschied, daß weder Kezerei noch sonst was Ahndungswürdiges in dem Gärtlerschen Briefe liege? Warum hatte denn das Hochwürdige Vikariat hier auf einmal Vertrauen celsissimi Ordinarii sui verlohren? — —

lehre, und wegen heimlichen Gesellschafften äußerst suspekten Pfarrer Brunner in folgenden Ausdrücken geschrieben habe:

„Also fangen die Frankfurter liturgische Beiträge mit der Beicht an, wann werden sie dann an die Gottheit Christi kommen?
 „Diese sollten sie lieber gleich anpacken, und die hellen Begriffe von Wahr und Kompagnie adoptiren, wofür so weite und langsame Umwege, die philosophische Theologie könnte viel kürzer gehen.“

S. 4.

Die Fragen werden aufgeworfen, ob im gegenwärtigen Fall eine Inquisition, oder was sonst für Maasregeln einzuschlagen seyn?

Hier müssen wir gleich voraussetzen, ungeachtet diese Ausdrücke einen Wunsch die Gottheit Jesu Christi im Publikum angegriffen zu sehen, an

sich selbst zu verrathen scheinen: Sr. Hochfürstliche Gnade sich doch schon selbst überzeugt finden, daß hier kein klar bewiesenes Verbrechen noch vorliege. Höchst dieselbe bestehen lediglich im Zweifel, ob gedachte Ausdrücke dem Buchstaben nach, unangesehen der ihnen gegebenen Auslegung, doch nicht eine legale Suspicion ernsthafter, folglich auch ketzerischer Gesinnungen zurücklasse? und ob nicht in dem Fall, daß diese Suspicion

Inquisition vorhanden seye, gnugsame Gründe zur special Inquisition vorlägen, oder, wenn dieses nicht wäre, ob nicht wenigstens dem Bischof *) vermdg der kanonischen Gesetze angemessene Maasregeln zu nehmen obliege, um sich der reinen Gesinnungen eines öffentlichen Predigers zu versichern, und ob nicht einem solchen suspecten Prediger zugleich eine Ahndung wegen seinem unvorsichtigen Benehmen gemacht werden könne?

S. 5.

Nebenfrage: ob im Falle, daß eine Inquisition anzustellen, das Ritterstift Odenheim vi concordat. die primam cognitionem in dieser Sache habe?

Diese die Hauptsache selbst berührende Fragen, führen zu einer Nebenfrage, ob nämlich, wenn eine special Inquisition wirklich vorgenommen werden müßte, in dieser die

*) In dem Antwortschreiben Se. Hochfürstlichen Gnaden Sub. lit. E. an das Reichsstift Odenheim ist zwar die Erklärung, daß hier von keiner Inquisition die Rede seye, ganz deutlich enthalten, folglich scheint es, als ob Se. Hochfürstliche Gnaden selbst überzeugt wären, daß in diesem Fall keine Inquisition Platz greife. Allein in den *communicirten* Fragstücken *quast.* 13. will dem eben gedachten Antwortschreiben eine ganz andere Ansehung gegeben werden, so daß wir annehmen dürfen, daß Höchstdieselbe neuerdings in Zweifel stünden, ob nicht eine Special Inquisition hier Platz greife.

die Reinigkeit des katholischen Glaubens hauptsächlich betreffende Sache — der Art. II. der mit dem Reichsstift Odenheim getroffenen Concordaten hier anwendbar sey? vermög dessen gedachtem Reichs-Ritterstift in Hinsicht der von seiner zugewandten Geistlichkeit begangenen Verbrechen die *ima cognitio*, die weitere Inquisition aber dem Bischof gebühret; ob nicht vielmehr diese Stelle, die dem Bischof ganz alleinig vermög des Conc. Trident. zuständige Untersuchung der Glaubensirrelehren ausschliesse, folglich in solchen Fällen dem Reichsstifte keine *ima cognitio* gebührte?

§. 6.

Die Beantwortung der vorbemerkten Fragen gehört in das juristische Gebieth, soweit selbige *ex jure Canonico* anzulösen sind.

Um demnach in Betrachtung der vorstehenden Fragen die Grenzen unseres Gebiets nicht zu überschreiten, so wollen wir im voraus bemerken,

daß wir allerdings beglaubt seyn, die Beantwortung der eben gedachten Fragstücke (ohne der theologischen Fakultät vorzugreifen) in soweit über uns nehmen zu können, als unsere Entscheidungsgründe aus den kanonischen Rechten geschöpft werden müssen.

Auseinanderetzung
der aufgeworfenen Fra-
gen. — ite factische
Hauptfrage — ob ge-
gen Hr. Gärtler indicia
der Ketzerei und von
welcher qualität vor-
liegen?

Dann weiter — In-
quisition — Ahndung,
betreffende Fragen.

Damit wir nun die
uns vorgelegten Frag-
stücke mit besserem Grund
zu beantworten befähiget
werden, so halten wir für
nothwendig, vorzüglich
eine die factischen Um-
stände betreffende, zu-
gleich aber auch nach den
Rechts-Grundsätzen zu

erläuterende Hauptfrage zu beant-
worten, nemlich:

Ob gegen Hr. Canonicus Gärtler
indicia glaubenswidriger und ketz-
erischer Gesinnungen vorliegen?

Dann werden wir, um die Sache in
angemessenster Ordnung zu behandeln,
die zur Entscheidung nöthigen Rechts-
Grundsätze mittelst Beantwortung der
nachstehenden Fragen aufstellen, nem-
lich:

Ob (im Falle, wenn Rechtsgegrün-
dete indicia gegen den Hr. Predi-
ger Gärtler vorliegen) solche zu ei-
ner Special-Inquisition hinreichend
seyen?

2do ob nicht wenigst, wenn keine
Special-Inquisition statt findet,
die kanonische Gesätze gewisse Maas-
regeln, um sich von diesen indicien
zu reinigen, vorschreiben? und end-
lich

3tio ob der Art. II. Concordat. mit
dem Reichs-Ritterstift Odenheim
auch

auch in den Verbrechen gegen die Glaubenslehre anwendbar sey, oder ob nicht vielmehr der Bischof befugt wäre, die ganze Sache mit Umgehung der dem Stifte zugesicherten *in re cognitionis private* behandeln zu lassen?

Die Erörterung dieser Fragen wird uns sohin leicht in den Stand setzen, die communicirten in mehrere Punkte ausgedehnten Fragstücke, in soweit selbige aus rechtlichen Grundsätzen müssen aufgelsset werden, mit angemessener Genauigkeit zu beantworten.

S. 8.

Beantwortung der aufgeworfenen Fragen — und zwar der faktischen Hauptfrage.

Was nun die Vorfrage betrifft:

Ob gegen den Hr. Casnicus Gärtler *indicia* glaubenswidriger und

kezerischer Gesinnungen vorliegen, und von welcher Eigenschaft dieselbe seyen?

Was *indicia proxima* seyen?

so werden diejenigen *indicia*, oder Gründe, aus welchen man auf den Urheber eines Verbrechens schließt, in den Rechten *proxima* genannt, wenn die Umstände, aus welchen diese Schlüsse folgen, mit dem vorgegangenen Verbrechen in unmittelbarer oder doch naher Verbindung stehen.

Rationes dubitandi:
 1. Der Gärtlerische Brief
 an Herrn Brunner längs
 ner die Gottheit Chri-
 sti ausdrücklich.

Nun veroffenbaren
 aber

IMO Die Ausdrücke
 des Gärtlerischen Briefes
 ausdrücklich den Wunsch
 und das Verlangen, die
 Gottheit Jesu Christi als

den ersten Grundsatz des Christenthums
 angegriffen zu sehen, diejenige, wel-
 che diesen Grundsatz schon vorhero be-
 stritten haben, Bahrt 2c. werden
 als Leute von hellen Begriffen ge-
 schildert, und somit scheint es nach
 dem offenbar darliegenden buchstäb-
 lichen Sinne des gedachten Briefes,
 daß Hr. Canonicus Gärtler vorsehli-
 cherweise Glaubenswidrigen Gesinnun-
 gen anhangt, denselben Beifall gebe,
 und deren Verbreitung im Publikum
 sehnlich wünsche.

Ratio dubi: 2da die
 Worte des quæst. Brie-
 fes enthalten nichts iro-
 nisches, — contra scri-
 bentem est facienda in-
 terpretatio.

Diese wörtliche und
 buchstäbliche Auslegung
 seines Briefes mag auch
 2do seine Behauptung,
 daß die gedachte Ausdrü-
 cke eine bloße Fronte wä-
 ren, durch welche er seinen Corre-
 spondenten die verstellten Glaubens-
 gegner habe bezeichnen wollen, um so
 minder eine andere Wendung geben,
 als die Worte seines Briefes gar nichts
 ironisches enthielten, man mithin oh-
 ne Beweise keinen Glauben beimessen
 könnte, sondern vielmehr gegen seine
 neuerliche Behauptung die Auslegung
 gemacht werden mußte,

Cum

Cum contra Scribentem potius
quam pro illo sit facienda inter-
pretatio

Juxta Cap. 57. de reg. jur. in
6to.

und dieses zwar um so mehr, als sel-
bem wohl bewußt seyn mußte, daß
man in Glaubenssachen zur Verwei-
dung aller widrigen Auslegung deut-
lich, und nicht in Fronien, an denen der
Spott gar nicht zu bemerken ist, spre-
chen und schreiben sollte.

3tia ratio dub. freunds-
schaftlicher Umgang mit
dem suspecten Hr.
Pfarrer Brunner.

Da auch zumal

3tio der gemeldete

Brief in einen freunds-
schaftlichen Ton an einen
Mann geschrieben ist, der sich selbst
wegen verschiedenen der Glaubens-
lehre gefährlichen Schriften, heimlich
Gesellschaften, und sehr bedenk-
lichen Neuerungen äußerst suspect
gemacht hat, so scheint das gegen den
Hr. Canonicus Gärtler aus seinem
Brief gezogene, und einen offenbaren
Glaubens-Irrthum bezeichnende in-
dicium auf den höchsten Grad der
Wahrscheinlichkeit zu steigen, wel-
ches dann

4ta ratio dub. Mayn-
zisches Vikariats, Arce-
stat.

4to noch mehr wächst,
wenn man auf das von ei-
nem hñben Vikariat zu

Maynz bei seinem Austritt aus der
maynzischen Diocesis gegebene Arce-
stat seine Aufmerksamkeit richtet. Er
wird in diesem als ein Mann von
Neuerungssucht und Leichtsinne dar-
gestellt,

gestellt, folglich werden auch nach diesem seinen Charakter ausweisenden Zeugniß seine durch den befragten Brief geäußerte Gesinnungen bey nahe außer allen Zweifel gesetzt.

S. 9.

Die juridische Fakultät hält den Hr. Gärtler für unschuldig.

Allein ungeachtet als ler dieser dem Schein nach sehr wichtigen gegen den Hr. Gärtler zeugenden Gründe, sind wir doch bei reiferer Ueberlegung der Sache bes glaubt, daß aus den in den Akten vorliegenden Umständen weder ein indicium proximum noch ein remotum religionswidriger oder kezerischer Gesinnungen mit Rechtsbestand gegen gedachten Hr. Prediger herausgezogen werden könne.

S. 10.

Um dieses zu beweisen, werden einige Rechtsgrundsätze vorgeanschickt.

Um die Gründe dieser unserer Meinung mit mehrerer Deutlichkeit und Genauigkeit vorzutragen, wollen wir nur einige in allen Rechten gegründete Vorbemerkungen vorschicken, nemlich

Imo enthielt der quæst. Brief offenbar die Ablängung der Gottheit Jesu Christi, so hilft die Entschuldigung, Hr. Gärtler habe es nicht so gemeint, nichts.

Imo Verriethen die Ausdrücke des quæst. Schreibens schon an und für sich selbst die Ablängung der Gottheit Jesu Christi, oder was eins ist, liegen schon die Glaubens

benswidrigen Gesinnungen in den Bedeutungen der Worte selbst, so würde sodann nicht mehr die Frage seyn, ob sie zum Beweise des Verbrechens der Ketzeri dienen, oder nicht, sondern sie würden sodann in diesem Falle das Verbrechen selbst ausmachen, und es würde Hr. Gärtler die Entschuldigung, daß er nicht so gemeint habe, so wenig als einem Injurianten fruchten, welcher nach Ausstosung injuridser Ausdrücke hintennach behaupten wollte, er hätte es nicht so gemeint, indem die Gesäße gerade diejenige Absicht vermuthen, die seine Worte und Handlungen zu erkennen geben.

Cap. 54. X. de appell.

Leg. 21. de acquirend. vel ammitt. post.

Leg. 7. de suppellect. legata.

Leg. 1. §. 3. ad legem Corneliam de ficiariis.

Leg. 5. eod. de injur.

Selbst eidliche Versicherungen würden in diesem Falle in keinen Betracht zu ziehen seyn, es wäre dann, daß die eintretenden Umstände und die größte Wahrscheinlichkeit einer solchen Versicherung einiges Gewicht geben würde.

Pichler. jur. Can. lib. 5. tit. 36.

N. 3.

Karpzov. quæst. 95. N. 75.

Setzer. de juram. cap. 11. N. 21.

3 4

Bers

2do Ist die Kezerei noch nicht offenbar, so kömmt es darauf an, ob nicht wenigst überwiegende Gründe, daß Hr. Gärtler kezerische Gesinnungen habe, aus dem Ausdeuten des Briefs geschlossen werden können.

Veroffenbaren aber 2do die Ausdrücke des besagten Briefes die Gesinnungen des Hr. Gärtlers noch nicht deutlich, und läßt sich der Brief hiemit noch auf eine andere Art auslegen, so ist in diesem Falle die Existenz eines Verbrechens selbst noch im Zweifel. Es kömmt mithin in solchem Fall darauf an, ob die Worte, die Ausdrücke, die Verbindung, und andere Nebenumstände, sich in mehr oder wenigere, stärkere oder schwächere Gründe sammeln, um aus selbigen auf Glaubenswidrige und kezerische Gesinnungen des Hr. Gärtlers schließen zu können; nach diesen Umständen werden dann auch die gegen selben streitende indicien, ob sie nemlich remota, oder proxima sind, zu bemessen seyn.

Arg. leg. 9. 15. §. 22. leg. 3. §. 4. leg. 4. §. 5. de injur.

3tio Wenn aber kein Uebergewicht der Gründe vorhanden, daß man aus dem Brief auf kezerische Gesinnungen des Hr. Gärtlers schließen könnte, so muß man den Brief zu Gunsten des Verfassers auslegen.

Ist aber 3tio kein Uebergewicht der Gründe aus dem Brief oder andern Umständen, aus welchen man auf kezerische Gesinnungen einen Schluß ziehen könnte, vorhanden, sondern die Ausdrücke, Worte, und Umstände sind so beschaffen, daß

daß man auf einer Seite mit eben so gutem Grund andere Absichten, z. B. Ironie ic. vermuthen kann, als man auf der andern Seite auch auf verbrecherische Gesinnungen schließen könnte, halten sich mithin die Gründe für die gute und schlimme Seite in der Auslegung des Briefs die Waagschale, so ist in diesem Fall nicht nur kein Verbrechen vorhanden, sondern man muß sogar mit aller Vermuthung eines Verbrechens zurücke halten; man kann also bei solchen eintretenden Eigenschaften der Sache nicht sagen, daß ein *indiciam proximum* oder *remotum* vorhanden sey.

In zweifelhaften Sachen muß man, was den guten und schlimmen Charakter eines Menschen betrifft, immer das bessere vermuthen, man muß dabero zweifelhafte Ausdrücke in solchen Fällen *) immer auf der besten Seite auslegen.

Facta, quæ, dubium est quo, animo fiant, in meliorem partem interpretentur.

Cap. 2. X. de reg. jur. verba ambigua in favorem scribentis sunt interpretanda (in delictis nempe) leg. 66. ff. de judic.

In

*) Anders muß man in *Contractibus* urtheilen, in welchen die Gesetze verordnen: *quod verba in contractibus contra scribentem sunt interpretanda.*

In solchen Fällen ist dann nichts anders übrig, als denjenigen der auf eine solche Art sich ausgedrückt hat, über seine wahre Gesinnungen zur Rede zu stellen, und bey seiner Erklärung muß man sich auch zufrieden stellen,

cum quilibet optimus sit verborum suorum interpres, juxta notoria juris.

Wie nun

4to Wenn schon keine keizerliche Gesinnungen aus dem Brief geschlossen werden können, so frage sich, ob es nicht unvorsichtig gehandelt sey, so zweifelhaft zu schreiben.

4to in dem eben angeführten Fall die Frage, ob rechtliche indicia vorhanden sind, oder nicht, von selbst aufhört, so entstehet doch eine Frage von ganz anderer Natur, nemlich, ob es doch nicht

wenigst unvorsichtig seye, in einer äußerst wichtigen Sache sich so herauszulassen, daß der Leser selbst nicht entscheiden kann, auf welcher Seite die Sache genommen worden, wodurch dann leicht derselbe veranlaßt werden dürfte, gerade die schlimmste Seite zu wählen.

Wenn der Brief nicht an das Publikum gerichtet war, kann der Verfasser keiner Unvorsichtigkeit beschuldigt werden.

Zur Beurtheilung dieser Frage glauben wir, müsse hauptsächlich darauf gesehen werden, an wen sonderheitlich, ob eine solche Schrift an das Publikum gelanget seye, oder leicht habe gelangen können; denn wenn letztes

letzteres nicht wäre, so sehen wir eben nicht ein, warum man denjenigen, der auf diese Art schrieb, die Schuld einer Unvorsichtigkeit legen sollte, da es nur von Seiten desjenigen, an den es geschrieben ist, abhängt, sich selbst durch die oben angeführte der Vernunft selbst angemessene Grundsätze zu Recht zu weisen, oder aber, wenn er dieses nicht kann, sich die Erklärung von demjenigen, der solches schrieb selbst auszubitten: wenn er also ohne diese Mittel anzuwenden, das schlimmste wählt, so liegt die Schuld an ihm, und nicht an dem Schreibenden.

§. II.

Die Ausdrücke des quaest. Briefes verrathen nicht offenbar keiserliche Gesinnungen.

Dieses nun vorausgesetzt, so bleibt uns nichts übrig, als die faktische Umstände der vorliegenden Sache mit den vorgehenden Grundsätzen zusammen zu halten; fordersamst hat es nun seine Richtigkeit, daß, wie auch Se. Hochfürstliche Gnaden schon selbst überzeugt sind, der quaest. Brief eben von keiner solchen Beschaffenheit sey, daß derselbe schon wirklich keiserliche Gesinnungen offenbar, und unwiderräglich verrathe: der erste vorausgeschickte Grundsatz hat also hier keine Anwendung.

§. 12.

§. 12.

Untersuchung der Frage, ob nicht wenigstens der *quæst.* Brief stärkere Gründe gegen den Herrn Gärtler, als für denselben enthalte?

Wir wollen also hier untersuchen, ob nicht der 2te Grundsatz (§. 10.) auf gegenwärtigen Fall anpassender seye, nemlich, ob nicht die Worte, die Verbindung derselben, und übrigen Umstände stärkere Gründe für die Auslegung auf Glaubenswidrige Gesinnungen, als für eine gegenseitige, ironische, oder andere Interpretation an die Hand geben?

§. 13.

Man darf in dem Brief *quæst.* keine Verstellung vermuthen.

Da *quæst.* Brief nicht an das Publikum, sondern an einen Privatmann geschrieben ist, so ist hier als richtig anzunehmen, daß man von Seiten des Verfassers keine gesellschaftliche oder vorzügliche Verstellung vermuthen, sondern vielmehr supponiren darf, daß, wenn er seine Gesinnungen in diesem Brief hat an Tag legen wollen, dieselbe auch ohne Verdrehung aus dem Herzen geflossen seyn. *)

§. 14.

*) Wer die Herren Gärtler und Brunner persönlich kennt, weiß, daß beide eher zu freymüthig als einer Verstellung fähig sind.

S. 14.

Die Wortverbindung
des Briefs *quasi*. giebt
keinen Grund an die
Hand, um auf Fege-
sche Gesinnungen zu
schließen.

Um nun den buch-
stäblichen Sinn seiner
Ausdrücke zu bestimmen,
muß man

- a) auf den Sinn, den
die ganze Wortfügung
giebt, und
b) auf den Sinn, den einzelne
Worte in sich begreifen Rücksicht neh-
men.

Wenn wir nun den Sinn,

a) den die Wortfügung giebt, in
dem Gärlerischen Brief überlegen,
so finden wir, daß sich der Ver-
fasser über das Frankfurter liturgische
Journal, in welchem die Ohrenbeicht
angegriffen wird, erklärt:

Daß sie lieber die Gottheit Jesu
Christi, wie Wahrheit und Andere,
hätten angreifen sollen.

Die Ursache hievon wird beygesetzt:

Weil es langsame Umwege wä-
ren, (von der Ohrenbeicht anzufan-
gen. Die philosophische Theologie
könnte viel kürzer gehen (das
Hauptprincipium der christlichen
Religion, nemlich die Gottheit Jesu
Christi, umzustossen).

Der Inhalt, den die Wortfügung
giebt, ist also ein Vorwurf eines un-
systematischen Verfahrens von Seiten
der Journalisten, und es bleibt nach
der Wortfügung unentschieden, ob —
da

So hier
nicht der
(S. 10.)
en Fall
nein-
Worte,
d übriz
für die
ige Ge-
seitige,
retation

es nicht
sondern
ann ge-
ist hier
ß man
eine ge-
Berstelz-
telmehr
er seine
hat an
h ohne
geflos-

S. 14.

er pers
ymüßig

da der Verfasser des Briefs den Mangel des Systems tadelt — er auch die Materie, nemlich die Ehrenbeicht und die Gottheit Jesu Christi selbst bestreiten und abläugnen wolle. *)

Aus der Wortfügung, allein betrachtet, sehen wir also nicht, daß man sagen könnte, die Meinung des Verfassers sey: Jesus Christus sey nicht Gott.

S. 15.

Eben so wenig läßt sich aus einzelnen Wörtern (des *quäst.* Briefs) auf kezerische Bestimmungen des Herrn Gärblers sondern vielmehr gerade auf das Gegentheil schließen.

Vielleicht geben aber b) einzelne Worte eine nähere Aufklärung. Da er diejenigen, welche Jesu Christi Gottheit bestreiten, Bahrt *cc.* *cc.* helle Köpfe nennt, so scheint

es wirklich, als ob er selbst der nämlichen Meinung wäre, weil wir nur diejenige helle Köpfe zu nennen pflegen, welche etwas solches behaupten, was uns selbst hell (klar ausgemacht) zu seyn scheint.

Allein, die den Wörtern: „helle Köpfe“ beygesetzten weiteren Wörter: „Bahrt und Compagnie“ zeigen nach unserm Ermessen buchstäblich, daß der Verfasser nur über die Journalisten spotten wolle.

Wenn

*) Selbst die Wortfügung scheint mir über die ironischen, und somit orthodoxen Bestimmungen des Briefschreibers ganz keinen Zweifel zurückzulassen.

Wenn das Wort: *Compagnie* (Handlung, Kaufmannschaft und körperliche Gesellschaften ausgenommen) im Deutschen und auch im Französischen, um Meinung, Behauptung, Conduite zu bezeichnen, oder zu schildern — einem *nomini proprio* beygesetzt wird, so bedeutet es nach dem gemeinen Sprachgebrauche spottweise Leute von läuderlichen Sitten, schlechter Denkungsart — von exotischen, aufstößigen Meinungen.

Wenn man Gottesläugner bezeichnen will, pflegt man zu sagen: *Voltaire & Compagnie*; häufig liest man nun selbst in den französischen Zeitungen, da sie über die Roperspielerische Grausamkeiten ihre Bitterkeiten ausgießen wollen: *Roperspiere & Compagnie*; *Barrere & Compagnie*. Entgegen braucht man das Wort: *Compagnie*, bey Menschen nicht, von denen oder derer Gesinnungen, und Meinungen man Ehrfurcht hat; man sagt nicht *Jesus Christus und Compagnie*; — man sagt von denen *Allirten* nicht, der *Kaiser und Compagnie*; man sagt von den Erfindungen des *Leipnitz* und *Newton* nicht: dieses oder jenes haben *Leipnitz* und *Compagnie* erfunden; oder, wenn jemand sich solche Ausdrücke erlaubte, würde nicht jedermann mit Recht behaupten, es werde *Jesus Christi* und der *Apostel* oder im zweyten Falle, der *Allirten* Mäch-

Man-
auch
beicht
selbst
)

aber
eine
Da
he Jes
it be-
ic. hel-
scheint
näm-
r nur
pfe-
pren,
macht)

, helle
brter:
zeigen
blich,
Jour-

Wenn

e ird-
en des
ssen.

Mächte gespottet, oder im dritten Falle, man sey ein Widersacher von Leibnitz und Newton.

Offenbar ist also hier nach dem gemeinen Sprachgebrauch Ironie vorhanden, wir müssen daher auch von den übrigen Wörtern: „helle Köpfe“ „philosophische Theologie“ welche letztere auch an sich schon etwas spöttisches bedeuten wollen, und überhaupt von der ganzen mit Wahrheit, in Verbindung stehenden Wortfügung das nemliche sagen, kurz, aufrichtig gestehen, daß der Verfasser den Frankfurter Journalisten habe vorwerfen wollen, daß sie eine anstößige, Religionswidrige Meinung (die Aufhebung der Ohrenbeicht noch dazu unsystematisch, weil sie eine Folge, ohne das Hauptprincipium widerlegt zu haben, angegriffen) behauptet hätten.

Kurz: wir müssen der selbst eignen Auslegung des Herrn Verfassers wegen ihrer genauen Uebereinstimmung mit der buchstäblichen Bedeutung vollkommenen Glauben beymessen, daß er den Herrn Pfarrer Brunner durch diese offenbar kennbare Ironie die Frankfurter Journalisten als Leute habe bezeichnen wollen, die durch anfängliche Angriffe einzelner Dogmen versteckter Weise keine andere Absicht haben, als das Christenthum selbst, und die ganze katholische Religion nach und nach ganz über den Haufen werfen.

§. 16.

Auch aus der literarischen Geschichte kann man klar zeigen, daß Herr Gärtler bey der Fassung des quast. Briefs keine kezerische Gesinnung gehegt.

Unsere Ueberzeugung von dieser eben angeführten ironischen Auslegung, obschon sie für sich selbst schon wegen des buchstäblichen Sinnes feststeher, erhält doch von der literarischen Geschichte noch ein weiteres Gewicht.

Wahrheit wird unter die helle Köpfe gezählt. Wer diesen Schriftsteller kennt, Rezensionen über ihn gelesen hat, und in seinen Werken nur ein wenig bewandert ist, der wird, wenn er auch mit selben in den Meinungen übereinstimmt, und die Gottheit Jesu Christi selbst abläugnet, doch diesem Manne niemals einen hellen zusprechen, man müßte nur sagen, daß derjenige, der die widersinnigsten, mit Haaren hergezogene und absurdesten Auslegungen des Evangeliums gleichsam nur im Traume zusammenstoppelt, der Trugschlüsse auf Trugschlüsse häuft, ein heller Kopf genannt werden könne.

§. 17.

Wahrheit ist nichts weiniger, als heller Kopf.

Die Verfasser der Berliner Bibliothek, welche nunmehr wegen ihren gottlosen ausgestreueten Meinungen in den preussischen Landen verboten ist,

ist *), gestehen selbst aufrichtig, und zwar im 18. Buch: fol. 142., daß die Gründe, mit welchen Bahrt die Gottheit Jesu Christi bestritte, mit Trugschlüssen angehäuft seyen.

Pater *Beda Mayr* schildert die Werke des Bahrts, in seiner Vertheidigung der natürlichen christlichen und katholischen Religion, Seite 186. sehr treffend:

Ich bin versichert, sagt Pater *Mayr*, daß der größte Theil der Menschen ihm in seinem philosophischen Raisonnement nicht wird folgen können, sondern bloß auf sein Wort seine Erklärungen der Bibel annehmen muß.

Wer das neue Testament ohne die Anleitung des H. Bahrts liest, der ohnehin nur den allerwenigsten zu Theile werden kann, der wird schwerlich darinn finden, daß die Worte: „Jesus Christus kommt zu richten die Lebendigen und die Todten“ so viel heißen, als: er komme die Logen zu visitiren (als Freymaurermeister); „Jesus stirbt“ seye so viel, als er endet sein sichtbares Leben, und verbirgt sich: Sünde sey sittliche Verdorbenheit; Tod, sey Sünden = Elend — und so gehts nach der Bahrtischen Erklärung der Schriften an einem fort; schon diese Bemerkung allein muß

*) Dieses Verbot ist unter dem jezigen Könige wie, der aufgehoben worden.

muß jedem sein System unerträglich machen, wenn er sich auch an der romanhaften Travestirung der biblischen Geschichte, an ihrer häufigen Interpolation, oder Verstümmelung, die der Herr Doktor wagt, nicht stoßen sollte.

Wer wird nun wohl glauben können, daß ein Mann von gesundem Verstande, wie wir den Herrn Canonicus Gärtler, vermbg seiner zum Commissions-Protokoll gegebenen Antworten allerdings halten müssen, einen solchen Charlatan, als wie Barth ist, in Hinsicht der Ablängung der Gottheit Jesu Christi für einen hellen Kopf habe ansehen können.

§. 18.

Der *quäst.* Brief ist vielmehr für Hr. Gärtler ein Zeugniß seiner Orthodoxie.

Wir können uns einmal hievon nicht überzeugen, und eben deswegen scheint uns die Ironie in den

Ausdrücken des *quäst.* Briefes offenbar in den Augen zu liegen, so, daß wir also nach dem zweyten obenangeführten rechtlichen Grundsätze nicht sagen können, daß nach dem buchstäblichen Sinne der besagten Ausdrücke stärkere Gründe gegen als für den Herrn Canonicus wegen Religionwidrigen Gesinnungen vorlägen, vielmehr müssen wir gestehen, daß der Hr. Canonicus durch eine gar nicht zweydeutige Ironie augenfällige Proben von seiner guten und orthodoxen

K 2

Den:

Denkungsart an den Tag geleyet habe.

§. 19.

Die Bekanntschaft mit dem suspekten Pfarrer Brunner beweist gegen den Herrn Gärtler nichts.

Vielleicht möchten aber andere Umstände vorhanden seyn, aus welchen man schließen könnte, daß ungeachtet der Buchsta-

ben des quæst Brieses zwar Ironie an sich selbst verräth, Herr Canonius eiß doch solches nicht im ironischen Sinn, sondern die darinn enthaltene Gottesläugnung in der Person Jesu Christi ernstlich gemeint hätte.

Ein solcher Umstand solle nun der freundschaftliche und vertrauliche Umgang mit dem, wegen Religionswidrigen Meinungen äußerst suspekten, Pfarrer Brunner seyn.

Man will nun auch zugeben, daß Herr Pfarrer Brunner wegen den gemachten Beschuldigungen äußerst suspekt seye, derselbe ist aber in den uns überschickten Akten keiner ausdrücklichen, speziellen kezerischen Behauptung überführt; allgemeine Beschuldigungen eines Menschen können ja unmöglich hinreichend seyn, einen oder mehrere seiner Freunde wegen eines bestimmten Verbrechens, wie die Abläugnung der Gottheit Jesu Christi ist, suspekt zu machen; erst dann könnten wir eine solche Vermuthung zugeben, wenn Herr Brunner selbst schon

schon solch ausdrücklich = keherischer Behauptungen überwiesen wäre. *) Es wäre wahrhaftig äußerst hart von der suspicione eines Subjekts auf die suspicione criminis specialis in Hinsicht eines anderen Menschen zu schließen.

Zudem gesetzt auch, Hr. Pfarrer Brunner wäre wegen einer keherischen Behauptung wirklich schon kondemniert, so war ers doch damals noch nicht, wo der Brief an ihn geschrieben worden ist. Er war damals Pfarrer, und stand, wie es die Akten selbst geben, wegen seiner Fähigkeiten und Literaturlunde in Ansehen: dieses konnte also leicht und ganz natürlich Liebhaber der Wissenschaften veranlassen, sich mit ihm, als einen gelehrten Mann, in Korrespondenz zu setzen, ohne daß die Korrespondenten deswegen desjenigen Verbrechens, dessen er hernach in der Folge ist kondemniert wor-

*) Und wenn Hr. Pfarrer Brunner der Keherer wirklich überwiesen wäre, folgte daraus, daß auch Hr. Gärtler, weil er des erstern Freund ist, alle seine, und besonders keherische Gesinnungen theile? Setzt denn Freundschaft eine gänzliche Harmonie in Grundsätzen voraus? Kann ich nicht mit einem Protestantem, und selbst mit einem Muselmanne, eine recht vertraute und innige Freundschaft pflegen, ohne mich dadurch des Protestantismus oder Mahomedanismus verdächtig zu machen?

worden*), gleichfalls zu beschuldigen wären.

Aus der bloßen Korrespondenz, sonderheitlich aus ein oder ein paar Briefen, läßt sich auf einige Freundschaft zwischen den Korrespondenten unmdglich schließen, es wäre dann Sache, daß die Ausdrücke und Worte Vertraulichkeit verriethen. Wir mögen nun aber den Brief hundertmal durchlesen, so finden wir in den beeden Briefen des Hr. Canonikus Gärtler an Herrn Pfarrer Brunner darin gar kein Zeichen einer engen Freundschaft oder Vertraulichkeit. Der Inhalt derselben ist litterarisch, und spricht nichts von Freundschaft, wenigst sollten im Anfang, Context, oder Schluß

*) Er ist aber in der Folge nicht kondemniert, sondern von der fiskalischen Anklage förmlich durch Urtheil und Recht, bey dem Vikariate zu Bruchsal losgesprochen, von seiner Landesherrschaft, dem Reichs-Ritterstifte Odenheim, zum Schulensivistator, und, vor ungefähr einem Jahre, von dem regierenden Hr. Marggrafen von Baden zum Scholaster, Studien-Subdirektor und Professor der Theologie und des Kirchenrechts zu Baden ernannt worden, welchen ehrenvollen Ruf er jedoch nicht annahm. (S. Oberd. allg. Literaturz. 1800. 2te J. Hälfte S. 1182. 2c.) Erst kürzlich noch hat ihn die (gewiß gut katholische) theologische Fakultät zu Heidelberg einstimmig als Doktor der Theologie erklärt.

Schlusse Worte der Freundschaft enthalten seyn; wir finden einmal keines.

An einen innigsten Freund hätte sich Hr. Canonikus Gärtler nicht am Ende unterschrieben:

Euer Hochwürden
ergebenster Diener.

Lesen man nur den Brief des Hr. Pfarrer Brunners an Hr. Professor Nimis in Mainz, da zeigt sich die Freundschaft ganz offenbar, es heißt da ganz anders im Schlusse:

Leben Sie wohl, bester, geliebt, und hochgeschätzt von ihrem warmen Freunde Brunner.*)

Welch ein offener Unterschied zwischen jenem und diesem Brief! ohne

*) Und doch kennt Herr Pfarrer Brunner, wie ich zuverlässig weiß, den ehemaligen Professor Nimis nicht von Person, und hat kaum zwey oder drey Briefe in seinem ganzen Leben an ihn geschrieben. Man sieht hier, wie unsicher sich aus derlei Briefstellen ein richtiger Schluß ziehen läßt. Herr Gärtler ist wirklich ein sehr guter und vertrauter Freund Brunners, obgleich sich dieses gar nicht aus der Unterschrift: ergebenster Diener, schließen läßt, wie Herr Dr. Schneller, drolligt genug, gethan hat. Man vergesse dabei den Umstand nicht, daß Herr Gärtler ein Theil der Landesherrschaft von Herrn Brunner ist, um sich die so courtolsirte Gärtlersche Unters

ne Sophismen könnten wir also unmöglich Freundschaft oder Vertraulichkeit zwischen Hr. Canonikus Gärtler und Hr. Pfarrer Brunner herausbringen; kurz: wir können einmal keinen andern Schluß aus diesem Briefe ziehen, als daß die Wißbegierde des Hr. Gärtler zu der Correspondenz mit Hr. Brunner verleitet habe, und daß er, was in der Hauptfrage den befangenen Brief betrifft, dem Hr. Pfarrer Brunner die Frankfurter Journalisten auf eine ironische Art, als Hauptfeinde der christlichen Religion habe kennbar machen wollen.

Weder der buchstäbliche Sinn des quæst. Briefes, noch Nebenumstände sind also geeigenschaftet, gegen den Hr. Canonikus Gärtler Gründe, folglich auch indicia keßerisch oder Glaubenswidriger Bestimmungen an die Hand zu geben; wir sind vielmehr aus

Unterschrift zu erklären. An Nimis schrieb Herr Brunner ganz warm, und doch sind beide Männer, wie gesagt, keine vertraute Freunde, und waren es nie. Aber Hr. Pfarrer Brunner schreibt überhaupt feurig und warm, wie er empfindet; und sieht man den Inhalt seines Briefes an Nimis an, so begreift man leicht, wie er, bei einem literarischen Projekte, an dem sein ganzes Herz hing, die wärmste Freundschaft (für die Sache vielmehr, von der, als für die Person, an die er schrieb) ausdrücken konnte.

aus den vorgebrachten Umständen gerade des Gegentheils überzeugt, folglich müssen wir, was den zweyten oben angeführten Rechtsfaz betrifft, hier gestehen, daß der Brief, der gegen ihn angeführt ist, gerade für seine Orthodorie das beste Zeugniß ist.

S. 20.

Das von dem hohen Vikariat dem H. Gärtler ertheilte Zeugniß ist widersprechend und wider aufgehoben worden; beweist daher gegen selben nicht das geringste.

Ein weiterer Neben- umstand, welcher die Suspicion der Religionswidrigen Gesinnungen des Hr. Gärtlers bestätigen soll, ist das Attestat, welches dem Hr. Gärtler bey seinem Austritt aus der mainzischen Diözese in die Speyerische vom hohen Vikariat zu Mainz gegeben wurde, in welchem von demselben gesagt wird:

eundem quidem studiis diligentem operam navasse, ac scientiis licet non ex omni parte fundatis (was will dieses sagen?) inter multos alios eminuisse (es müssen also doch Wissenschaften seyn, die öffentlich gegeben werden) in variis vero actionibus se imprudentem ac levem exhibuisse, ideo monitum & grave reprehensum (hier sollte doch wenigst eine detailirte und spezielle Angabe der Ursachen vorhanden seyn) non ta-

men adhuc officii decanalis atque parochialis indignum fuisse habitum (folglich müssen seine Mängel und Fehler nicht die Orthodorie betroffen haben).

Auf dieses sonderbare — Schimpf und Lob, Injurien und Genugthuung auf eine so seltsame Art verbindende Attestat, wurde hienach, als Se. Hochfürstl. Gnaden zu Speyer Hr. Gärtler in die Speyerische Diözese nicht einlassen wollten, wiederum ein anderes in consueta forma ausgestellt, worauf Hr. Gärtler in die Speyerische Diözese als Canonikus, ja selbst als Prediger, eingenommen worden.

Zu Ehren des hohen Vikariats zu Mainz müssen wir nun hier annehmen, daß das angeführte erste seltsame Attestat bloß dem Concipienten zur Last falle, und eben daher gedachtes hohe Vikariat sich bewogen gefunden habe, dieses unschickliche Concept durch ein richtiges und gerechtes Attestat zu verbessern, denn, wenn wir dieses nicht voraussetzen, so müssen wir, welches uns aber ganz ungläublich ist, annehmen, daß das hohe Vikariat zu Mainz es für eine ganz gleichgültige Sache ansehe, einem ausziehenden Geistlichen, dem die Leitung einer christlichen Gemeinde in einer andern Diözese anvertrauet wird, oder wenigst anvertrauet werden kann,

contra

contradictorische, folglich sich selbst wieder aufgehende Attestata zu geben, das ist — Wahrheit und Unwahrheit, Schimpf und Ehre auf die sonderbarste Art mit einander zu vermischen. *)

Nein! dieses können wir von einem hohen Vikariat zu Mainz nicht glauben, Se. Hochfürstl. Gnaden der Hr. Fürstbischof von Speyer glaubten es auch selbst nicht: verwarfen das erste Attestat gänzlich, setzten aber
auf

- *) Noch eine — Vermuthung: man verlor Hr. Gärtler, als einen eminenten Kopf und gründlich gelehrten Mann, nicht gerne aus den mainzischen Landen, weil man nun schon wußte, daß der Herr Fürstbischof von Speyer, (der ein anderes, Ihm beliebteres, und für seine Absichten brauchbareres Subjekt zur Stiftsprädikatur in petto hatte) den wegen seiner biedernden Denkungsart und seinem nexu mit einigen, dem Hofe zu Bruchsal unangenehmen Domherren schon zum voraus verhassten Gärtler mit einem Attestate, wie das erste war, sicher nicht in die Diözese aufnehmen werde — darum ignozirte man zu Mainz das freylich grobe Versehen des Concipienten. Wie viel dem verewigten Kurfürsten von Mainz daran gelegen war, Herrn Gärtler im Lande und bey der Universität zu behalten, erhellet daraus, daß Er ihm, schon nach seiner Berufung nach Bruchsal, durch den Herrn Weihbischof Heimes den nämlichen Gehalt anbieten ließ, den Herr Gärtler als Kanonikus und Prädikator zu Bruchsal bezieht.

auf das letztere vollkommen Glauben, und nahmen daher keinen Anstand, den Hr. Gärtler in höchst dero Diocces aufzunehmen.

Wollten wir nun gegen allen Strom gehen, und dem besagten widersprechenden Attestat einen Effectum retroactivum auf die gegenwärtige Geschichte nemlich den quäst. Brief, und die darinn enthaltene Gesinnungen zugestehen, so müßten wir (welches aber weit von uns entfernt seye) Se. Hochfürstl. Gnaden von Speyer selbst stillschweigende Vorwürfe machen, daß Höchst dieselbe sich veranlassen sehen konnten, diesem unschicklichen ersten Attestat keinen Glauben beizumessen, sondern vielmehr Hr. Gärtler auf das letzte gute Attestat in Höchst dero Diocces einzunehmen, und zum Predigeramt zuzulassen.

§. 21.

Schluß aus vorhergehenden §§. Hr. Gärtler ist ganz unschuldig.

Wir sehen also nach der bisherigen Ausführung weder in dem buchstäblichen Sinn des besagten Briefes noch in der Bekanntschaft mit Hr. Pfarrer Brunner einen Grund, in welchem wir nur die mindeste Suspicion einer unorthodoxen, Religionswidrigen Gesinnung auf den Hr. Canonicus Gärtler werfen können; und da wir dem wirklich bezeugten Eifer der Hrn. Commissa

missarien bei der bisherigen Untersuchung der Sache alles Zutrauen auf ihre Genauigkeit und angewendeten Fleiß zu setzen Ursache haben, so glauben wir auch, daß Hochgedachte Hr. Hr. Commissarien nach den weit wichtigsten Umständen — der Ausführung des Hr. Gärblers nemlich und die von ihm in seinen Predigten vorgebrachten Lehren — werden genaue Nachforschung gehalten, jedoch aber, weil in den Akten hievon keine Neigung geschieht, nichts tadelhaftes an selbem werden gefunden haben; eben hieraus wird aber unsere oben angeführte Meinung um so mehr bestärket, und wir können also mit vollkommener Gewissensüberzeugung den Satz aufstellen, daß die Orthodorie des sonst untadelhaft gefundenen Hr. Gärblers außer allem Zweifel ist.

S. 22.

Sollte noch ein Zweifel in Hinsicht der Auslegung des quæst. Briefes vorliegen — so müßte doch selbe nach evangelischen und lutherischen Grundsätzen zu Gunsten des Hr. Gärblers geschehen.

Sollte aber ztio unangesehen aller angeführten Gründe die Unschuld des Hr. Canonikus Gärblers noch nicht offenbar, wie wir überzeugt sind, am Tage liegen, sondern wie wir in der 2ten Hypothese vorausgesetzt haben, in dem quæst. Brief die ironisch und ernsthafteste Seite eben so wahrscheinlich

lich seyn, so entscheiden dann schon von sich selbst die dieser Hypothese beigefetzten Reichsgrundsätze, nemlich:

quod in dubio juxta cap. II. X. de regulis juris in meliorem partem sit facienda interpretatio.

und daß man sohin der von Hr. Gärtler selbst gemachten Auslegung um so mehr Glauben beyzumessen müsse,

cum quilibet optimus sit verborum suorum interpres &c. juxta notoria jur.

S. 23.

Hr. Canonicus Gärtler kann auch nicht einmal einer Unvorsichtigkeit beschuldiget werden.

Eben aus den vor-
ausgeschickten Entschei-
dungsgründen fließt auch
4to die Beantwortung
der Frage von selbst,

ob nemlich Hr. Canonicus Gärtler nicht wenigst unvorsichtig gehandelt habe, daß er in einem zweydeutigen Ton in äußerst wichtigen Sachen geschrieben, und so die Gefahr einer schlimmen Auslegung veranlaßt habe?

Die Ironie ist, wie wir gezeigt haben, gar nicht zweydeutig, sie liegt offenbar, man möge nach dem buchstäblichen Sinn oder nach der literarischen Geschichte urtheilen, vor Augen: Sie ist zumal nicht an das Publikum sondern von einem gelehrten Mann

f.
3w
und
bit.

Mann, der sie also leicht unterscheidet und erkennen konnte, geschrieben, und wenn letzterer böshaft genug gewesen wäre, solche zu mißbrauchen, so wäre ja die Schuld nicht auf Hr. Gärtler sondern auf den mißbrauchenden selbst gefallen, wie wir bereits solches in dem vorausgeschickten Grundsatz erwiesen haben.

S. 24.

Wiederlegung der
§. 8. aufgeworfenen
Zweifelsgründe und
und zwar rationis dubi-
tæ. 1mæ et 2dæ.

Durch die angeführten Gründe, welche die Unschuld des Hr. Canonicus Gärtler klar darlegen, zerfallen die aufgeworfenen Zweifelsgründe von selbst,

denn, was den ersten und zweiten betrifft nemlich:

Daß in den Ausdrücken des quæst. Briefes ein Wunsch, die Gottheit Jesu Christi angegriffen zu sehen, enthalten sey: daß die Worte selbst keine Ironie ausdrücken, daß er somit den ironischen Sinn hätte beweisen sollen, und daß, da er solches nicht kann, gegen ihn die Auslegung zu machen sey;

Alle diese Zweifel sind schon durch die Entscheidungsgründe aufgelöst. —

Die in Frage befangenen Ausdrücke enthalten nicht einen Wunsch, son-

schon
thes bei-
emlich:

p. II. X.
melio-rem
interpre-

Hr. Gärt-
ig um so
ste,

sit ver-
res &c.

den vor-
Entschei-
ieft auch
antwort-
on selbst,
s Gärt-
g gehan-
wenden-
Sachen
hr einer
st habe?

gezeigt
sie liegt
im buch-
er litera-
vor Au-
das Pub-
gelehrten
Mann

sondern vielmehr einen Vorwurf unsystematischer Behandlung, der gegen das Christenthum von den Verfassern der liturgischen Beiträge gemachten Angriffe. — Der Hr. Canonicus Gärtler sagt nicht, daß sie recht thun, wenn sie die Gottheit Jesu Christi angreifen, sondern er behauptet lediglich, daß sie einen kürzeren Weg hätten gehen können, wenn sie statt einen gefolgerten Satz, nemlich die Ehrenbeicht, anzutasten, gleich den Hauptgrund des Christenthums, die Gottheit Jesu Christi, wie Bahrt und Kompagnie, umzustossen, sich bestrebten.

Wir haben ferner gezeigt, daß die Wortfügung an und für sich selbst gar nichts gegen ihn entscheidet — hingegen der buchstäbliche Sinn einzelner Worte und die literarische Geschichte offenbar die Ironie aufdecken, und daß Hr. Canonicus Gärtler nichts weniger, als die Absicht gehabt hätte, die Gottheit Jesu Christi abzulängnen, sondern vielmehr dem Hr. Brunner die Verfasser der liturgischen Beiträge, als verdeckte Hauptfeinde des Christenthums auf eine ironische Art habe bezeichnen wollen.

Es ist also, da schon die Ausdrücke den ironischen Sinn klar vor Augen legen, nicht nöthig — gegen die Aussprüche der canonischen Gesetze, welche milde Beurtheilung seines

nes Nächsten so sehr empfehlen, eine äußerst gezwungene und zumal sehr gehäßige gegen die Liebe des Nächsten streitende Auslegung zu geben.

Hier also, wo überwiegende Gründe für die mildere Auslegung vorhanden sind, paßt der Satz:

quod in dubio contra scribentem facienda sit interpretatio,

nicht. Hier ist kein Zweifel mehr vorhanden, und wenn aber auch einer vorhanden wäre, so hätte doch der eben angeführte Rechtsatz keine Anwendung; dieser gilt nur bei Auslegung der Gesetze und der Verträge: die Gesetze, welche diesen Satz bestimmen, sind ganz deutlich

Capit. 57. de reg. jur. in 6.

sagt:

Contra eum, quid legem dicere poterit apertius, interpretatio facienda

und

lex. 172 ff. de reg. jur.

enthält

in contrahenda emtione venditione ambiguum pactum contra venditorem interpretandum est.

In Verbrechen, oder Handlungen, aus welchen auf den guten oder bösen

§

Cha:

Charakter eines Menschen geschlossen werden soll, drücken sich die Gesetze ganz anders aus:

Facta, quæ, dubium est, quo animo fiant, in meliorem partem interpretentur.

Conferatur etiam Pichler in Candid. jur. prudent. Sacr. Lib. 5. tit. 40. §. 8

§. 25.

Widerlegung des
sten und 4ten Zweifels
grundes.

Auf gleiche Weise haben wir auch ad rationem dubitandi 3tiam & 4tam nemlich die gegen den Hr. Gärtler beigebrachten Umstände der Bekanntschaft mit Hr. Brunner, und des Maynzischen Attestats das Nöthige mit mehrerem oben bey den Entscheidungsgründen beantwortet: wir haben daselbst gezeigt, daß gedachte Bekanntschaft keine innige Freundschaft gewesen sey, und lediglich keinen Bezug auf gegenwärtige Fragen haben könne, und daß das Maynzische Attestat als ein sich widersprechendes und wieder aufgehobenes Zeugniß nicht die mindeste Rücksicht verdiene.

§. 26

§. 26.

Schluß der Feant-
wortung der factischen
Hauptfrage (S. 7.) —
gegen Hr. Gärtler lie-
gen keine indicia keze-
rischer Gesinnungen —
vor.

Die erste Hauptfrage
also läst sich demnach zu
Gunsten des Hr. Gärt-
lers dahin auf,
daß gegen denselben
gar keine indicia
Glaubenswidrig = u.
kezerischer Gesinnungen vorliegen.

§. 27.

Uebergang zu den
rechtlichen Fragen (S. 7.)
imo ob eine Inqui-
sition Platz greife?

Da demnach keine
rechtsgegründete indicia
gegen den Hr. Prediger
Gärtler vorliegen, so be-
hen sich die rechtlichen

Fragen von selbst auf: Man könnte
dahero gleich ad quæstionem juris
rnam

ob (im Falle, wenn rechtsgegründete
indicien gegen den Hr. Prediger
Gärtler vorliegen) solche zu ei-
ner Specialinquisition hinrei-
chend seyen?

folglich unsere entscheidende Meinung
dahin abgeben, daß da keine indi-
cien vorhanden sind, auch keine In-
quisition Platz greife.

§. 28.

Man will zugeben,
daß Suspicion gegen Hr.
Gärtler vorhanden sey.

Allein wir wollen dem-
ungeachtet, um Alles zu
erschöpfen, selbst noch un-
sere bereits abgegebene
L 2 Mei-

Meinung in Hinsicht der factischen Umstände (per Suppositionem) dahin modifiziren, daß wir diejenigen Gründe, aus welchen wir den Hr. Canonicus Gärtler ganz gerechtfertiget halten, selbst für zweifelhaft ansehen, und somit zugeben wollen, daß gegen den Hr. Gärtler noch immer wegen Religionswidrig- und kezerischen Gesinnungen eine Suspicion vorhanden sey.

Es fraget sich demnach ob eine solche Suspicion nach den kanonischen Rechten hinreichend sey, um zur Specialinquisition gegen Hr. Gärtler fürzuführen?

S. 29.

Um zur Specialinquisition zu schreiten, wird nach dem jure Canonico infamatio von Seiten des Suspecti erfordert.

Wenn wir hier von der Inquisition reden, so verstehen wir nicht mehr die General-Inquisition, vermög welcher der Richter bloß auf Spuren und Gründe des vergangenen Verbrechens nachforschet, sondern hier kömmt die Special-Inquisition selbst zur Sprache, vermög welcher nunmehr nach erhobenen Corpore delicti der Urheber selbst durch die in den Gesetzen vorgeschriebene Mittel in dem Geständniß des Verbrechens, welches nach den erhobenen Inzichten wahrscheinlich auf ihn fällt, gebracht werden mdge.

Um

Sall
schw
Gär

Um nun zu einer solchen Special-
Inquisition gegen eine bestimmte Per-
son ex officio schreiten zu können,
erfordern die kanonischen Gesetze, daß
eine öffentliche Verschreung (infamia)
gegen die gravirte Person wegen
dem vergangenen Verbrechen vor-
gegangen seyn mußte.

Juxta Capit. 19. 21. 24. X. de
accusat.

Mehrere ältern Lehrer des kano-
nischen Rechts halten sich auch, un-
geachtet einige neuere nach dem Bei-
spiel des juris Criminalis Sæcularis
auch andere indicia verosimilia zur
Special-Inquisition zureichend an-
nehmen, ganz strenge an die ange-
führten kanonischen Gesetze.

So schreibt P. Schmier de de-
lictis Cap. 4. Sect. 2. p. 90.

Ad inquisitionem specialem de-
terminate requiri infamiam.

S. 30.

In gegenwärtigem
Fall liegt keine Ver-
schwärzung gegen Hr.
Gärtler vor.

Gegenwärtig ist nun
keine solche Diffamation
gegen den Hr. Gärtler
vorhanden, indem sämt-
liche gegen selbigen vorliegende Merk-
male sich auf keinen öffentlichen Ruf,
sondern lediglich auf den quæst. Brief
an Hr. Brunner, auf die Bekanntschaft
mit letzterem, und auf das Maynzi-
sche Attestaaen beziehen; wir könnten

§ 3

da

dahero gleich und zwar nicht ohne Grund behaupten, daß aus den eben angeführten Ursachen keine Inquisition gegen Hr. Gärtler Platz greife.

§. 31.

Nach der Meinung mehrerer Rechtslehrer sind præter infamationem auch andere legitima indicia hinreichend.

Allein wir wollen uns nicht auf die Meinung nur einiger Rechtslehrer beschränken, sondern wir wollen auch die Sache auf

die Waagschale derjenigen legen, welche mit Dichter, Engel, van Espen, behaupten, daß nach der Anleitung des weltlichen Criminal-Rechts auch bei geistlichen Verbrechen nebst der infamiation auch andere indicia verosimilia den Weg zur Special-Inquisition bahnen können.

§. 32.

Was indicia legitima ad inquisitionem seyn? — ihre Kennzeichen.

Aber eben hier scheint nun die größte Schwierigkeit zu seyn, worin dann das wahre Merkmal bestehe, aus welchem man ad specialem inquisitionem zureichende indicia erkennen möge.

Wir haben bereits oben angeführt, daß die in unmittelbarer Verbindung mit dem Verbrechen stehende indicia proxima, jene aber, die nur mittelbaren und entfernten Bezug auf das Verbrechen selbst haben, in dem

ridischen Sinn remota genannt werden.

Auf eine andere Art werden auch die *indicia proxima* diejenigen genannt, welche einen halben Beweis des vergangenen Verbrechens machen, folglich der eidlichen Aussage eines vollgültigen, keiner Exception unterworfenen, und von seiner eigenen Empfindung her deponirenden Zeugen gleich kommen.

Art. 30. Constit. Crim. Carol.

Banitzta in Delin. Jur. Crim.

§. 260.

Um nun zur Special-Inquisition schreiten zu können, sind die Criminalisten der Meinung, daß entweder

A) ein vollkommen erwiesenes *indici-um proximum*, oder

B) zwei *indicia proxima*, deren jedes zur Hälfte bewiesen ist, oder

C) mehrere entferntere *indicia*, deren jedes aber erprobet seyn soll, vorhanden seyn müssen.

Ad inquisitionem (schreibt Banitzta loco citato §. 351.) requiruntur contra personas alias honeste viventes ejusmodi *indicia*, quæ semiplenam ipsius criminis reo imputati probationem constituunt, proindeque vel unum *indici-um proximum*

§ 4

mum

mum plene probatum, vel duo indicia proxima connexa, quorum quodlibet saltem semiplene probatum est, vel plura indicia remota plene probata adesse debent.

S. 33.

Vermeintliche indicien des gegenwärtigen Falles.

In gegenwärtigem Fall wäre nun das mit dem vermeinten Verbrechen unmittelbar in Verbindung stehende indicium der an Hr. Brunner geschriebene Brief, die übrigen zwey nemlich die vorgebliche Freundschaft mit Hr. Brunner und das Maynzische Attestat haben keinen unmittelbaren Bezug auf das in Frage befangene Verbrechen, folglich könnte auch nur allenfalls das erstere als ein indicium proximum, die übrigen aber nur als remota ansehen werden.

S. 34.

Das aus dem Gärtlerschen Briefe quæst. gezogene indicium ist ad inquisitionem nicht hinreichend; noch vielweniger die Bekanntschaft mit Hr. Brunner und das Maynzische Attestat.

Wer sollte nun aber wohl den Inhalt des quæst. Briefes, gegen welchen sowohl rücksichtlich der Wortverbindung, als der Worte selbst, so manche auffallende Bedenken vorliegen, einen halben der Aussag eines vollgiltigen Gezeugen gleichkommenden Beweis, oder was eins ist, ein vollständig erwiesenes

wiesenes indicium proximum der
Abklärung der Gottheit Jesu Chri-
sti herausziehen?

Man hat oben bereits das meh-
rere über diesen Brief angeführt, so
daß wir also glauben, es werde bis
zur Ueberzeugung am Tag liegen, daß
der gützt. Brief nichts weniger als
ein indicium proximum ausmache,
sondern selbst nicht einmal mehr pro
indicio plene probato remoto ange-
sehen werden möge: die weitere zwey
indicia betreffend und zwar die Ver-
traulichkeit mit dem Hr. Brunner, so
haben wir bereits oben dargethan,
daß diese nicht einmal erweislich ge-
macht werden können, *) und was
das Mannzische Attestat belangt, so
verdient selbiges als ein sich selbst wi-
dersprechendes, unschickliches, wieder
aufgehobenes Zeugniß, wie wir auch
gezeigt haben, gar keinen Glauben.

§. 35.

Es mangelen dahero in gegenwär-
tigen Fall diejenigen Eigenschaften,
welche zu einer Special-Inquisition
nach den Gesetzen erforderlich sind.
Zudem würde auch, wenn je eine
Special-Inquisition Platz griffe,
dieselbe bei den vorliegenden indicis
von

*) Und wenn sie erwiesen ist, nun erst gegen Hr.
Särtler gar nichts beweise.

vel duo
xa, quo-
semiple-
el plura
probata

igem Fall
mit dem
rechẽ uns
ende in-
geschrie-
nemlich
mit Hr.
Attestat
Bezug
Verbres-
ur allen-
indicium
nur als

nun aber
halt des
s, gegen
rück sichts
bindung,
selbst, so
nde Be-
einen
llgiltigen
Beweis,
ändig er-
wies

von gar keiner Wirkung, sondern vielmehr ganz unnütz seyn, indem, da kein stärkerer Beweis, und weitere Umstände, um zu schärferen Maasregeln zu schreiten, vorhanden sind, die vorliegenden Merkmale durch die widersprechende Antwort des Hr. Gärtners, von welcher er wahrscheinlich nicht abgehen wird, bereits erschnpfer sind, folglich nichts übrig bliebe, als am Ende den Inquisiten zu absolviren.

Wir sehen also im gegenwärtigen Fall eine Special-Inquisition, als einen unzulässigen, den Gesetzen nicht entsprechenden, an sich unnützen und unschicklichen Vorschritt an, und wir können daher die Ergreifung dieses Mittels am so minder billigen, als wir hier dem Rechtslehrer van Espen vollkommenen Beifall geben müssen:

nunquam juris ordo canonum legumque praescripta diligentius et exactius sunt observanda, quam dum de crimine haereticis agitur.

IX. 267. Coll. 2.

§. 36.

Beantwortung der
2ten rechtlichen Frage.
S. 7.

Ob, da keine Special-Inquisition Platz greift, nicht andere

Wenn indessen schon nach der eben gemachten Ausführung keine Special-Inquisition statt findet, so will man indessen doch

Maasreglen dem uns doch noch weiter setzen,
angefohen zu ergreifen daß die berührten Indi-
seyn? cien noch nicht ganz pur-
girt seyen, eben deswegen kommt
dann die quaestio

2da zu erörtern:

ob nicht wenigst, wenn keine
Special = Inquisition zulässig
ist, die canonischen Gesetze des
wisse Maasreglen, um sich
von diesen indicien zu reinig-
gen, vorschreiben?

§. 37.

Pflicht der Bischöffe
— für die Reingkeit
des Glaubens zu
wachen — und hierwe-
gen die Geistlichkeit,
sonderheitlich Prediger
zur Rede zu stellen,
zu ermahnen, zu abn-
den.

Man könnte nun zwar
hier sagen, daß ein jeder
Bischoff vermög seines
aufhabenden Amtes ver-
pflichtet sey, bei jedem
entstehenden Zweifel sich
der Orthodorie seiner un-
tergebenen Geistlichkeit,

sonderheitlich der Prediger, welche die
christliche Lehre öffentlich vorzutragen
haben, zu versichern, sohin selbige
wegen allenfalls entstehender Suspi-
cion zur Rede zu stellen, zu ermah-
nen, zu abnden, und zu desto grös-
serer Versicherung von ihnen ein eids-
liches Glaubensbekenntniß abzufor-
dern.

Hier müssen wir nun allerdings
zugeben, und als einen richtigen Satz
aufstellen, daß die Bischöffe nicht
nur

nur allein befugt, sondern vermbg der canonischen Satzungen schuldig seyen, die strengste Aufsicht auf die Sitten und die reine Glaubenslehre ihrer untergebenen Geistlichkeit, sonderheitlich der Prediger zu richten, und jeden desfalls befindenden Mangel ohne Rücksicht einer Exemption auf das sorgfältigste zu verbessern, sonderheitlich verordnet desfalls das Concil. Trident. an mehreren Stellen:

in specie Sess. 14. Cap. 4. de reformat.

ut nullus Clericus per hujus sanctæ Synodi statuta cujusvis privilegii prætextu tutus censeatur, quominus juxta can. sanctiones *visitari*, puniri, et corrigi possit — et quidem quoties, et quando opus fuerit — etiam extra visitationem tanquam ad hoc apostolicæ sedis delegati corrigendi, et castigandi facultatem habeant.

Præsertim visitatio contra prædicatores inculcatur, etiam si prædicator ipse generali vel speciali privilegio exemptionem se esse prætenderet.

Sess. 5. Cap. 2.

und diese Visitationen haben hauptsächlich zum Zweck,

ut sana orthodoxaque doctrina expulsis hæresibus conservetur.

Sess. 24. Cap. 2. de reformat.

§. 38.

S. 38.

Correctiones canonicae
müssen gradatim geschehen,
anfangs in Güte,
hernach erst mit Schärfe.

So angemessen diese
Grundsätze der Natur des
katholisch. Christenthums,
und dem Amte der Bis-

chöffe sind, so wird jedoch sorgfältig
in diesen Verordnungen an allen Stel-
len bengezet, daß der Bischof sich
jederzeit bey solchen Visitationen nach
den canon. Satzungen genau richte,
folglich nach den in diesen Satzungen
vorgeschriebenen Graden sich benehme:
diese Stufen sind nun, bis man bey
stärkeren Indicien zu einer Inquisition
selbst schreiten kann, sehr verschieden;
anfangs werden gelinde, nachher erst
schärfere Mittel und Ahndungen vor-
geschrieben.

Das Conc. Trident. Sess. 13. c. 1.
erklärt sich desfalls sehr deutlich,
es wird nemlich an dieser Stelle den
geistlichen Vorstehern ausdrücklich ein-
geprägt:

Ut se pastores non percussores
esse meminerint, atque ita praef-
se sibi subditis oportere, ut non
in eis dominantur, sed illos tan-
quam filios & fratres diligant, ela-
borentque, ut hortando & monen-
do ab illicitis deterreant, ne ubi
delinquerint, debitis eos poenis
coercere cogantur, quos tamen,
siquid per fragilitatem humanam
peccare contigerit, illa apostoli
est

est ab eis fervanda præceptio, ut illos arguant, obsecrent, increpent, *in omni bonitate & patientia*, cum sæpe plus erga corrigendos agat benevolentia, quam austeritas, plus exhortatio, quam comminatio, plus charitas, quam potestas. Sin autem ob delicti gravitatem virga opus fuerit, tunc cum mansuetudine rigor, cum misericordia iudicium, cum levitate severitas abhibenda est, ut sine asperitate disciplina populi salutaris ac necessaria conservetur, & qui correcti fuerint, emendentur, aut si respicere noluerint, cæteri salubri in eos animadversionis exemplo a vitiis deterreantur, cum sit diligentis & pii simul pastoris officium, morbis ovium lenia primum adhibere fomenta, post ubi morbi gravitas postulet, ad acriora & graviora remedia desce dere, sin autem nec ea quidem proficiant, illis submovendis certas saltem oves a contagionis periculo liberare.

S. 39.

Die stufenweise kanonische Correction dehnt sich auch auf Irrethümer in Glaubenssachen aus.

Obschon man nun behaupten könnte, daß diese Verordnung bloß auf Disciplinargegenstände zu beschränken, und nicht auf Glaubenssachen auszudehnen sey, deren

deren Wichtigkeit weit strengere und genauere Maasregeln erfordert, so zeigen doch die am Ende dieses Dekrets beygesetzten Verfügungen, daß dieses Dekret, wie es schon die gesunde Vernunft, und die Lehre des Evangelium selbst mit sich bringt,

*in omnibus causis visitationis
& correctionis,*

folglich nicht nur allein in Disciplinar-Fällen anwendbar sey:

Wenn in Glaubensgegenständen noch kein Irrthum offenbar von jemand behauptet wird, folglich das Verbrechen noch nicht vorliegt — oder wenn noch keine *indicia proxima* und *ad specialem inquisitionem sufficientia* vorhanden sind, sondern bloß allein Besorgnisse oder leichte *) *Suspicionen* einem geistlichen Vorsteher aufgefallen sind, so ist es ganz natürlich, daß

*) Unter diesem vagen, unbestimmten Ausdrucke wird den geistlichen Vorstehern nur gar zu viel eingeräumt, was mit der eben angeführten evident. Verordnung nicht wohl übereinstimmt. Will man einen untergeordneten Geistlichen schikanieren: wie leicht ist ihm da die Kette einer *levis suspicionis* in die Haare geworfen! Ja — wäre das zu Redestellen noch im Geiste der apostolischen Zeiten üblich, dann wäre weniger zu befürchten, obgleich die Beispiele

daß man hier gleichfalls, so wie in andern Vergehungen, den Gravieten über seine Gesinnungen zur Rede stelle — wenn er sodann nicht gänzlich Genüge thut, ihn mit Güte und sanfter, väterlicher Erinnerung im Ansfange zu größerer Behutsamkeit und Vermeidung gefährlicher Irrthümer erinnere, und dann erst, wenn er sich mit einer neuerlichen, jedoch nicht hinreichenden Suspicion betreten läßt, ernsthaft und mit nachdrucksamem Ahndungen gegen ihn verfare.

Dieses sind nach unserer unmaßgeblichen Meinung die evangelisch- und Canonischen Wege, Priester oder Presbyter, welche sich auf eine leichtere, jedoch

misbrauchter geistlicher Obergewalt auch aus den frühern Zeiten in der Kirchengeschichte nicht selten vorkommen. Aber, seitdem die Formen der weltlichen Gerichtsbarkeit (Ampitus forensis) sich mit dem mildern Geiste der Kirche zu amalgamiren angefangen, und jede Vorladung vor ein geistliches Gericht mit einer gewissen Diffamation verknüpft ist — kann es einem ehrliebender Geistlichen nicht gleichgültig seyn, sich auch nur einer bloßen Zuredstellung ausgesetzt zu sehn, und man muß daher um so fester auf die strengste Einhaltung der canonischen Vorschriften bestehen, je geneigter die und da die Fürstbischöfe (oder ihre Kurien) seyn möchten, in geistlichen Regierungsgeschäften sich durch die Idee einer

jedoch noch nicht zur inquisition qualificirte Art verdächtig gemacht haben, stufenweise zu behandeln.

Man kann nicht gleich mit strengen und empfindlichen Ahndungen den Anfang machen

§. 40.

Ob nicht Hr. Kanonicus Gärtler zu einer solennen Glaubensbekenntniß ad purgandam suspicionem angehalten werden könne?

Noch weit weniger können wir in der vierten aufgestellten, rechtlichen Frage auf öffentliche vor dem ganzen verwaltenden Biskariat zu veranstaltende Abschwörung der Glaubensbekenntniß antragen.

§. 41.

einer sogenannten Machevollkommenheit leiten zu lassen. Es giebt viele Bischöfe (Dank sey es uns fern Zeiten, jetzt giebt es deren nicht mehr viele) die ohne gehörige Untersuchung nicht nach canonischen Formen, sondern bloß aus tyrannischer Gewaltthat andere verdammen. Sie erheben einige aus bloßer Gunst (ja wohl — aber exempla sunt odiosa) und eben so unterdrücken sie andere aus bloßem Neide und Haffe, und verdammen sie nach den leisesten und unzuverlässigsten Vermuthungen. Ein Bischof kann wohl seine untergeordneten Geistlichen durch sich selbst ehren; aber er kann ihnen durch sich selbst ihre Ehre nicht nehmen. Concil. Hispal. II. (Caus. XV. quæst. 7. c. 1. decret. Gratian.

S. 41.

Eine solche solenne
Abschwörung der Glaubensbekenntniß wäre eine purgatio canonica.

Diese Abschwörung der Glaubensbekenntniß würde in sich nichts anders seyn, als die gegen Suspectos de crimine von den can. Satzungen vorgeschriebene purgatio canonica. So wie sich einer, der eines Todtschlages wegen suspect ist, durch einen Eid von dieser Suspicion nach dem jure canonico reinigen muß, so geschieht dieses in crimine hæreseos auf die nemliche Art mittelst der eidlich abgelegten Glaubensbekenntniß, wodurch sich der Suspectus de fide von dem gegen ihn vorliegenden Verdacht reinigen muß.

S. 42.

Ad purgationes decernendas werden nicht leves suspiciones, sondern gravia indicia erfordert.

Derley purgationes canonicæ haben nun zwar in regula gegen Verdächtige (Suspectos) Platz; allein da die Auflegung eines solchen öffentlich abzulegenden Reiniigungs-Eides immer der Ehre des Suspecten in den Augen des Publici cum nachtheilig seyn muß, eben darum, weil es Veranlassungen dazu durch suspiciones voraussetzt, so ist nicht jede suspicio zureichend, um jemand zu solcher anzuhalten.

Indl-

Indicitur purgatio can. non
enilibet leviter suspecto, sed illi
contra quem fama publica apud
majorem partem populi, & viros
quoque honestos ex probabilibus ra-
tionibus & indiciis. pr. Capit. 12.
& 15. in fine X de purgat. can.

Engl. in Colleg. univers. jur.
can. lib. 5. tit. 34. n. 2.

ferner:

Ut purgatio can. indici possit
aut debeat, requiritur, ut præ-
cesserit accusatio, aut denuncia-
tio, vel publica diffamatio veri-
similis, vi cuius aliquis suspectus
sit de gravi crimine, ita, ut fa-
ma illius etiam apud probos læ-
sa existet, nec enim sufficit su-
spicio vel infamia levis, sed re-
quiritur verisimilis & gravis aut
vehemens. Pichler in jur. pru-
dent. sacr. lib. 5. tit. 34. n. 4.

§. 43.

Ad purgationes cano-
nicas wird ferners ei-
ne vorgängige Special-
inquisition erfordert.

Endlich ist auch zu ei-
ner solchen purgatio can.
nur in jenen Fällen zu
schreiten, in welchen ei-
ne Specialinquisition vorangegangen,
und durch diese sich entdeckt hat, daß
die Bekenntniß oder der vollständige
Beweis des Verbrechens nicht zu er-
holen sey, auch wegen der unzurei-
chenden

M 2

Indi-

Henden Stärke der indicien keine Tortur Platz greift; wo entgegen, wie in gegenwärtigem Falle, zu einer Specialinquisition selbst kein hinreichender Grund vorhanden, da hat auch noch weniger die purgatio canonica Platz. Conferat. *Maur. Schenkble*, institut. jur. eccles. 1793. S. 793.

S. 44.

Schluß: hat weder inquisitio noch purgatio canonica Platz.

Wenn wir nun unsere bisher angeführten Sätze zusammenreihen, so ergiebt sich, daß, wenn wir auch wirklich, gegen unsere oben angeführte Meinung, ein und andere Suspicion gegen den Hr. Gärtler zulassen wollen, doch selbe von so geringem Gewicht sey, daß wir dermal zu einer nachdrucksamern und schärfern Abhandlung (da die Güte im Anfange vorerst zu versuchen ist) vielweniger aber ad purgationem can., als bey welcher eine Specialinquisition vorauszugehen muß, unsere beyfällige, gutachtliche Meinung ertheilen können:

So, wie wir also selbst der höchsten Sorgfalt Se. Hochfürstl. Gnaden die Reinigkeit der katholischen Lehre zu erhalten, nie gemugsames Lob beylegen können, so finden wir uns entgegen aber auch verpflichtet, höchst dero zärtliche Gerechtigkeitsliebe dahin zu beruhigen, daß Höchstdie selbe ders

dermal wirklich sowohl was diese, als jene betrifft, vollkommenes Genuge durch die bisherige Behandlung der Sache gethan haben, folglich man es auch bey der geschehenen Zurechtstellung des Hr. Can. Gärtler bewenden, und sich mit seinen gründlichen, glaubwürdigen Antworten vollkommen begnügen müsse.

S. 45.

Prediger sind nach dem Concilio Tridentino gegen calumniosas vexationes zu schützen.

Er. Hochfürstl. Gnaden werden sich hier gercheft erinnern, was das Concilium Triden-

tin. (Sess. 5. c. 2. de reformat.) in Hinsicht der Prediger den Bischöffen aufgiebt:

Si Prædicator errores aut scandala disseminaverit in populum, etiam si in monasterio sui vel alterius ordinis prædicet, Episcopus ei prædicationem interdicit, aut si hæreses prædicaverit, contra eum *secundum juris dispositionem* aut loci consuetudinem procedat, etiam si prædicator ipse generali vel speciali privilegio exemptum se esse prætenderet, quo casu episcopus auctoritate apostolica, & tanquam sedis apostolicæ delegatus procedat. *Curent autem episcopi, ne quis prædicator, vel ex falsis informa-*

tionibus, vel alias calumniose vexetur, justamve, de eis conquarandi occasionem habeat.)*

S. 49.

Beantwortung der
Incidentfrage (§ 7.)
ob in casu inquisitionis
haeresis vom R. Ritter-
stift Odenheim prima
inquisitio rücksichtlich sei-
ner Geistlichkeit gebüh-
re?

Durch die Beantwor-
tung der zwey vorstehens-
den Fragen läßt sich die
weitere einen bloßen In-
cidentpunkt betreffende 3te
Frage von selbst auf:

Ob der Art. II. Concordatorum
mit dem Reichsstifte Odenheim auch
in den Verbrechen gegen die Glau-
benslehre anwendbar sey, oder ob
nicht vielmehr der Bischoff befugt
wäre, die ganze Sache mit Umge-
hung der dem Stifte zugesicherten
primæ cognitionis privative be-
handlen zu lassen?

S. 50.

Vorstehende Frage
hat auf gegenwärtigen
Fall zwar keinen Ein-
fluß.

Da in gegenwärtigem
Fall keine Inquisition
statt findet, so hört hier
die Frage von der ersten
Cognition von selbst auf, folglich
wird

*) Hätte man dieser Ermahnung des Kirchenraths
lieber als einem alten (so höchst unrühmlichen) Grolle
Gehör gegeben, dann wäre Hr. Gärtler seines so
höchst unschuldigen Briefes wegen nicht einmal zur
Rede gestellt worden. —

wird auch desfalls nie wieder in vor-
liegendem Gegenstand eine Streitigkeit
mit dem Ritterstift entstehen.

S. 51.

Was aber zukünftis
Sälle betrifft. —

Indessen wollen wir
uns hiebey nicht blos be-
gnügen, sondern wegen
künftigen Vorfällen unsere gutächtl-
iche Meinung rüchichtlich des besag-
ten Concordats = Artikels etwas nä-
her erklären.

S. 52.

Die visitatio Episcopi in Glau-
bens- und Disciplinarsachen, folglich
auch bloße zur Redestellungen, väter-
liche Erinnerung, so wie auch nach-
drucksamere Mhdungen und Verwei-
ße, sind in dem besagten Artikel ei-
nem jeweiligen Hr. Fürstbischoff von
Speyer in Hinriht des Reichs = Rit-
terstifts Ddenheim nicht im geringsten
benommen, und können auch selbige,
vermögd der oben angeführten can.
Gesetze ihm unmdglich benommen wer-
den.

Auch die Inquisitionen bey vor-
waltenden stärkern iudicien von Ver-
brechen (es mögen solche Glaubens =
oder Disciplinar- Sachen betreffen) kön-
nen den Bischöffen- gleichfalls vermögd
der can. Sakungen nicht entzogen wer-
den.

den, und sind auch dem Hr. Fürstbischhof von Speyer nicht im mindesten entzogen.

Nur in Hinsicht der Form, oder vielmehr der Präliminarien, keineswegs aber ratione essentialium inquisitionis macht der Art. II. dict. concord. eine Beschränkung dahin:

in causis vero criminalibus, quibus imponenda est censura ecclesiastica, vel declaratio, incusus in eandem, & in casu vel casibus, in quibus alia poena gravis vel gravior pro majoritate delicti est infligenda, personæ vel personis ecclesiasticis sæpe dicti capituli vel equestris ecclesiæ celsissimus Spirensis seu ordinarius erit iudex, talesque casus *præhabito primo summario examine* ordinariatus in tempore notificentur, simulque eidem protocollum præhibiti summarii examinis transmittatur.

Da nun diese Vertragstelle an der Wesenheit der dem Bischoff zustehenden Inquisition nicht das Mindeste verändert, überhaupt aber der Bischoff selbst durch die obenberührte canon. Satzungen angewiesen wird, auf die — „locorum consuetudines“ Rücksicht zu nehmen; so sind wir beglückt, daß, wenn indicia legitima zu einer Inquisition oder der hievon
abhau

abhängenden purgatione canonica vorhanden sind (es möge nun ein Verbrechen in Glaubens- oder Disciplinar Sachen solche erfordern, weshalb auch nirgends kein Unterschied gemacht wird) dem Ritterstifte Odenheim die in dem Vertrage ihm zugesicherte iura Cognitio nicht versagt werden könne. *)

§. 53.

Schluss aus vorhergehender Erörterung.

Diese auf die vorhergehende Fragen von uns aufgestellten Grundsätze werden uns nun die Auflösung der uns communicirten Frage sehr erleichtern.

Wir haben nämlich nach unserm unmaßgeblichen Ermessen auf die erste Hauptfrage dargethan, daß die Ausdrücke des Gärtlerschen Briefes an Hr. Brunner nach dem gemeinen buchstäblichen Verstand, und nach der litera-

*) Daß sie demselben aber in gegenwärtigem Falle wirklich versagt worden sey, und zwar aus einzel seßfischen Gründen, und unwürdigen Verbindungen des Concordats sowohl als der dem Ritterstifte im Verlaufe dieser Sache von dem Hr. Fürstbischöffe noch besonders ertheilten Zusicherung — dieß ist aus dem Verhörprotokolle des Hr. Gärtlers und aus der im Schnellerschen Gutachten (pag. 21 — 23.) befindlichen Korrespondenz ersichtlich.

literarischen Geschichte offenbar ironischen Sinn enthalte, und nichts weniger als die Abläugnung der Gottheit Jesu daraus zu schließen sey. Wir haben ferner gezeigt, daß die vorgebliche Vertraulichkeit zwischen Hr. Gärtler und Hr. Pfarrer Brunner nie existirt habe, und daß endlich das Mainzische Attestat als ein widersprechendes und wieder aufgehobenes Zeugniß keinen Glauben verdiene, daß somit keine *indicia legalia* glaubenswidriger Gesinnungen vorhanden seyen. Wir haben noch weiters *ad quaestionem juris* angeführt, daß, wenn auch die vermeintliche *suspicionen* gegen Hr. Gärtler auf einige Art gegründet wären, solche doch nichts weniger als zu einer *inquisition*, vielweniger aber *ad purgationem canonis*: Ja selbst nicht einmal zu einem Verweis zureichend seyen: daß man sich mithin dermal lediglich bey der geschenehen Zuredstellung des Hr. Gärtler und dessen Antworten zufrieden stellen müsse.

Dieses nun vorausgesetzt, gehen wir zu Beantwortung der uns *communicirten* Fragen, und zwar

Ad 1mam.

Quaest. Quo pacto Tenor adjuncti superioris sub Lit. A. prout jacet, sive in sensu quem praefert, proprio ac literali consideratus secundum Prin-

Principia dogmatico theologica di-
judicandus, et qua Censura notan-
dus *) fit?

Resp. Tenor dictæ Epistolæ in sensu lite-
rati aperte est ironicus, ac proinde
nulla censura notandus.

2dm.

*) Man wollte also nicht wissen, ob der quæst. Brief nicht etwa ganz unschuldig seyn könne, und dann gar keine Zensur verdiene? — Nein; daß er verdammt werden müsse, setzte man voraus, und überließ nur dem Gutachtensteller die Art und Weise der Verdammung, das plus oder minus. Sintermalen und alldieweilen nun weder das Gutachten der juristischen noch der theologischen Fakultät zu Dillingen dieser piæ sollicitudini et expectationi (wie es Hr. D. Schneller nennt, resp. pag. 122.) sondern lediglich das seinige im vollem Mase entsprach: so ward auch nur das seinige, ad perpetuam rei memoriam, zum öffentlichen Drucke befördert, um Gärblers ehrlichen und berühmten Namen, da es im gerichtlichen Wege nicht wohl anging, auf diesem außergerichtlichen — zu beschmutzen. Und das nennt man Religionseifer, und Gerechtigkeitssiebe, die Niemanden im geringsten wehe geschehen lassen will!! Und piis hujusmodi ac gloriosis sane conatibus fas est, sagt Hr. D. Schneller (l. c. pag. 35.) ut omnis literatura sacra æque ac profana non tam ancilletur — Knecht und Magddienste thue — quam cum omni subsidii in robore gratulabunda occurrat!!! Man sieht übrigens aus diesen Fragen, wie wahr es noch immer

adam.

Quaest. An resultet inde adversus scribentem legalis et justa suspicio hæreticæ pravitatis, præsertim super articulo de Divinitate Christi, sive qua ratione et quantum exinde gravetur?

Resp. Nulla ex Epistola contra scribentem suspicio hæreticæ pravitatis deduci potest, consequenter minime exinde gravatus est.

ziam.

Quaest. Satisne, generatim loquendo, se purgaverit Canonicus prædicator Gærtler de suspicione mox dicta aut

immer sey, was Leyser (specim. 69. med. 7.) von den sauberen Kunstgriffen, ein Gutachten zu bekommen, wie man es braucht, geschrieben hat: solent nonnunquam, qui sententiam requirunt, per litteras declarare, *qualem optent*, et tantum non *formulam præscribere*, aut certe reum, quem damnari cupiunt, *tanquam hominem pessimum depingere*, et novis, quæ in actis non reperiuntur, *indiciis et facinoribus onerare*, atque ea, quæ is in defensione sua attulit, *refutare*. Projudicant ergo causam, nec sententiam Istorum expetunt, sed *suam* proponunt. (V. d. die dem responso vorangehende species facti. pag. 1 — 33. Vergl. Betrachtungen über die wichtigsten Gegenstände der Menschheit. Bei Reizenstein Staatsverbesserung ic. S. 249.)

aut indiciis gravantibus per respon-
siones in adjuncto Lit. G. datas?

Resp. Se sufficienter purgavit, nec hac
purgatione indigus fuit, cum ipse
sensu literalis epistolæ illum de-
fendat.

4^{am}.

Quæst. An speciatim constet, aut citra ul-
teriora pro vero admitti possit, Præ-
dicatorem præfatam suam hanc epi-
stolam non nisi in sensu improprio
nempe ironico satyrico exarasse?

Resp. Ex præmissis citra ulteriora nobis
certum est, ironice verba dictæ
epistolæ sumta fuisse.

5^{am}.

Quæst. Stylusne hic ironice satyricus fi-
ni scripturæ sub Lit. A. quem au-
ctor illius in Responso ad punctum
3. Lit. C. indicasse videtur, voluisse
se scilicet viro, ad quem hæc Litteræ
emanuerint, hostes religionem christia-
nam tecto nomine impugnantes notos
potius cognitosque reddere, sat acco-
modus fuisset?

Resp. Nobis videtur planum esse: D.
Gærtler voluisse D. Brunnero notos
facere scriptores in Epistola de-
nominatos (das Frankfurter Jour-
nal) tanquam hostes religionem
christianam tecto nomine impu-
gnan-

gnantes (uti supra hoc monstravimus.)

Stam.

Quaest. Nonne econtra stante hoc fine et ad fundandam interpretationem prætenfam sensus literarum sæpe dictarum jure quis existimaverit e re, imo necessarium fuisse, ut auctor Epistolæ vel unica saltem syllaba mentis suæ ad satyram ironicam propendentis indicium aut Documentum seu vestigium quoddam, licet remotissimum, præberet?

Resp. Cum ipsa verba dictæ Epistolæ sensum ironicum prodant, vestigio et indicio ulteriori opus non est, neque etiamposito casu, quod sensus ironicus non ultro appareret, D. Gærtler ad edenda documenta mentis ad satyram propendentis teneri, sed solam illius Declarationem in dubio sufficere existimamus; partim, quod, uti ex legibus canonicis demonstravimus, in dubio meliora jam sunt præsumenda, et quilibet verborum suorum interpres optimus habetur, partim etiam, quod facultas (quam tantilla hæc fit) saltem quandoque et in quibusdam casibus ironica proferendi, jam juxta naturam mentis humanæ quilibet homini inesse censei debet. Ad quid igitur Probatio superflua?

Zmam.

7mam.

Quaest. Quo sensu et sub quibusnam adjunctis circumstantiarum veritati consonum sit, SS. PP. Hieronymum E. g. in Epistolis et S. Augustinum in variis operibus circa res fidei et religionis ironico satyricoque scribendi genere egregie atque inligni successu usos esse.

Resp. Quo sensu et sub quibuscunque circumstantiis sancti Patres ironia in rebus fidei usi sint, inde tamen nihil aliud quod ad casum substratum coaptari posset, sequitur, quam usum ironiae in rebus etiam sacris et sanctis licitum esse. Inferri autem minime potest, ironiam locuturum eadem, qua SS. Patres usi sunt, forma etiam ipsum uti debere, cum satyra ironica pro ratione circumstantiarum infinitis numeris variari possit.

8vam.

Quaest. Utrum perpensis etiam consideratisque personarum adjunctis (§§. 2 et 3. supra) abunde satisfaciat responsio Prædicatoris Gærtler ad punctum 2, eo recidens quodsi fors sæpe dicta declaratio edita sit in Epistola ad amicum quendam, notitiæ literariæ de moderno religionis in Germania statu compotem totum

tum rei cardinem in eo verti, quomodo hic Epistolam intellexerit: sc. ironice, prout scripta erat, tunc Epistolam pace totius mundi rite et probe intellectam, neminique fas esse, Epistolam ejusmodi aliter ac in sensu ironico interpretari, ni positive probare queat, Epistolam ironice non posse intelligi?

Resp. Uti ad sextam. Juncto solummodo, quod indicia ulteriora contra D. Gærtler prolata, nempe objurgata illi familiaritas cum suspecto Parocho Brunner, et attestatum *revmi* Vicariatus moguntini nullius sint momenti; ut ostendimus supra.

gnam.

Quæst. Quatenus ad Excusationem, quo collimat, relevet alia Epistola, sub Lit. H. supra, qua Canonicus Prædicator Gærtler juxta responsionem ad punctum 6tum prothocatholicam de potestate Ecclesiæ Christi leges ferendi sententiam in manifestum, ut ait, orthodoxiæ suæ signum defenderit? et an non e contrario sinistra forsitan inde nota idcirco resultet, quod argumentum præbeat, Prædicatorem Gærtler in suis alias litteris de rebus sacris aut ecclesiasticis ad Parochum Brunner datis

datis styli ironico satyrici assuetum
haud quaquamfuisse.

Resp. Adjuncta actis Epistola alia ad D.
Brunner cum ibidem hypothetice
tantum de potestate Ecclesiæ leges
ferendi, loquatur scriptor, nihil ne-
que pro neque contra illum probat;
interim tamen, quia in hac alia Epi-
stola satyricæ non scribit, conclu-
dere omnino non possumus, in alijs
litteris de rebus fidei tractantibus
styli ironici adsuætum non fuisse.
Tam parum valeret hæc consequen-
tia, quam illa: Titius hodie non
edit, ergo nunquam est adsuætus ede-
re, aut nunquam edit.

iomam.

Quæst. Si largiamur interim aut suppona-
mus, in quo caput cardinale totius
causæ situm est, constare assatim,
quod author Epistolam hanc nomi-
natam nonnisi in sensu ironico et
satyrico compilaverit, — verum-
ne sit, hanc scribendi rationem
quovis gignendi scandali et offendi-
culi periculo vacasse, regulisque
prudentiæ et cautæ circumspectio-
nis ut par erat, respondiisse? et
an Canonicus Prædicator Cærtler
dubia sive fundamenta in contra-
rium mediante puncto 3. jam cit.
sibi proposita per datas responsio-
nes ex assè revellisse censendus sit?

¶

Resp.

ta & præcipua manere jubet, etiam si prædicator ipse generali vel speciali privilegio exemptum se esse prætenderet, nullo unquam inferiori cujquam, velut capitulo alicujus ecclesiæ, quocunque demum modo & titulo concessio jurisdictionis indulto abalienari restringique posse?

Resp. Si de sola visitatione personæ cujusdam exemptæ sermo sit, juxta can. sanctiones & naturam ipsius articuli II. concordatorum dictorum, jus Episcopi visitandi, monendi, exhortandi &c. non excluderetur.

Interim tamen, si inquisitio aut purgatio can. necessaria sit, juxta ea, quæ supra ostendimus, denegari capitulo Odenheimensi stipulata prima cognitio, etiam in delictis, quæ fidem concernunt, non potest.

13tam.

Quæst. Cur proinde, quæ Celsitudini Sæ episcopali vigore adjuncti sub Lit. E. affirmare & adpromittere placuit, non eum in sensum jure sumenda sint, si quando res ad inquisitionem instituendam & pœnam pro ratione delicti infligendam delabatur, fore, ut recessui concordiæ rite scilicet intellectu suis utique cursus ad amissim principiorum juris eccles.

R 2

funda-

fundamentalium relinquatur, & revermus ordinarius statum pactis conformem candide tueatur, quo nempe vel Capitulo equestri jus suum præhabendi primi summarii examinis, vel Episcopo exercitium jurisdictionis solitariæ & exclusive illibata competant, actuque cedant, prout alterutrum in recessu concordæ & pactis conventis pro peculiari indole præsentis causæ fundari amicabiliter aut ex sententia judicis competentis definietur?

Resp. Inquisitio hic, uti monstravimus locum, positis, quæ nobis oblata sunt, circumstantiis, habere non potest, consequenter cessat hæc quæstio.

14tiã.

Quæst. Casu interim, quo de inquisitione in præsentiarum movenda, pœnaque pro modo culpæ decernenda præsciendi velit, militetne pro Ordinario Spirensi jus canonicum, prædicatorem Gærtler per opportuna, si opus sit, remedia compellendi, ut professionem fidei romano catholicæ juxta formam a Pio IV. præscriptam, & cum certis quidem aliasque non consuetis solemnitatibus videlicet in pleno concessu curiæ episcopalis coram imagine crucifixi & accensis cereis *Et flexo poplite reitetet?*

Resp.

Resp. Cum inquisitioni locus non sit, multo minus D. Canonicus Prædicator Gærtler ad purgationem can. mediante professione fidei cum certis et consuetis solemnitatibus deponenda damnari potest.

Demum

15tiam.

Quæst. An fas sit præterea justumque, ut Prædicatori Gærtler nomine celsissimi ordinarii ea, quæ in epistola sua agendique ratione substrata ex iudicio tam sacræ theologicæ, quam inclitæ ac consultissimæ hujus facultatis juridicæ notam ac censuram vix effugerint *) in pleno Vicariatus oretenus, ac etiam per modum ordinationis pastoralis serio inculcentur, & respectively *exprobrantur*, an nexa comminatione, quod si forte præter omnem spem & expectationem Canonicus Prædicator Gærtler ullam in posterum in puncto orthodoxiæ suspicionem congruis Probationibus evincendam incurrit, exactissimam desuper, nec non super præsentis etiam causæ tunc reassumendæ objecto inquisitionem instruendam, & præsertim intuitu publici, quo fungitur, prædicatoris officii pronuntiandum fore, prout de jure &c.

Resp.

*) Error calculi.

Resp. Ostendimus, Episcopo juxta canonicas sanctiones gradatim procedendum & primo quidem paterne monendum, postmodum reprehendum esse. In casu præsentis, cum suspiciones aut nullæ aut saltem levissimæ adsint, existimamus, cum malum, quod reprehendi deberet, desit, etiam reprehensionis locum non esse.

Erratum.

Auf der 3. S. gleich nach dem Motto lese man
statt v. Messenberg — v. Wessenberg.